

# Gemeinde Ritten

## Unterlagen für die Abänderung des Bauleitplanes und Maßnahmen zur Behandlung des Antrages

- Für die Beschlussfassung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist laut Gemeindeordnung und Landesraumordnungsgesetz der Gemeinderat zuständig;
- Verantwortlicher Beamter für die weitere Bearbeitung des Antrages ist der Dienstleiter des Bauamtes bzw. der Generalsekretär;
- Die Fristen für den Beginn und den Abschluss des Verfahrens sind im Gemeindereglement über das Verwaltungsverfahren sowie im Landesraumordnungsgesetz vorgesehen, wobei für dieses Verfahren verschiedene Fristen zu beachten sind. Die Frist für den Beginn des Verfahrens zur weiteren Behandlung des Antrages läuft jedenfalls erst dann, sobald im Gemeindebauamt alle vorgesehenen Unterlagen komplett aufliegen (Datum amtlicher Eingangprotokollstempel);
- Für Bauleitplanabänderungen welche Waldgebiete betreffen, muss zuerst die Ermächtigung des Forstinspektorates angestrebt werden.

### **Folgende Unterlagen müssen zweisprachig und in fünffacher Ausfertigung vorgelegt werden:**

- Ein technischer Bericht mit Begründung für die vorgeschlagene Abänderung des Bauleitplanes, unterzeichnet vom Antragsteller und vom Techniker (Architekt oder Ingenieur - Art. 16 des Kgl. D. Nr. 274/1929 und Urteil Staatsrat Nr. 765/1989);
- Die grafische Unterlage bestehend aus einem Auszug aus dem bestehenden Bauleitplan/Flächenwidmungsplan mit Legende und Abänderungsvorschlag im Maßstab 1:10000 sowie die Übertragung des Abänderungsvorschlages auf dem Mappenblatt 1:2880, unterzeichnet vom Antragsteller und vom Techniker (Architekt oder Ingenieur);
- Der Umweltbericht gemäß Art. 34 des Landesgesetzes vom 05.04.2007 Nr. 2;
- Das Verzeichnis der betroffenen Grundparzellen und der Flächen sowie der derzeitigen Eigentümer; im Falle von Waldgebiet den Grundbuchsauszug oder das Liegenschaftsverzeichnis;
- Etwaige Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen des Bauleitplanes;
- Für Wohnbauzonen, Gewerbegebiete usw.: der vom Art. 15, Absatz 6 des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13 vom 11.08.1997 vorgesehene erläuternde Bericht über das Vorhandensein oder die mögliche Errichtung eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels in fußläufiger Entfernung;
- Für bestehende und geplante Siedlungen: den geologischen Bericht, welcher im Sinne des Art. 1 der Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz D.LH. 5/98 vorgesehen ist; Nach der Vervollständigung der Unterlagen werden von der Gemeinde aufgrund der Gemeindeordnung und der Landesraumordnungsgesetze folgende Schritte und Maßnahmen zur Behandlung des Antrages veranlasst:
  - Überprüfung der Unterlagen und Erteilung des fachlichen Gutachtens seitens des verantwortlichen Beamten/Gemeindetechnikers;
  - Einholung der Gutachten seitens des Ortsbauernrates Ritten, der Örtlichen Höfekommission Ritten, Handwerkerverband Ritten, Kaufleutevereinigung Ritten, HG V Ritten, der Gewerkschaft ASGB und der Gewerkschaft SGB;
  - Beschlussfassung durch den Gemeinderat über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages;
  - Im Falle der Genehmigung Veröffentlichung der Abänderung des Bauleitplanes mittels Kundmachung für 30 Tage an den Anschlagtafeln, sowie im Bürgernetz der Provinz (für Wohnbauzonen, Gewerbegebiete und Zonen für öffentliche Einrichtungen) und gleichzeitige Verständigung der betroffenen Eigentümer und Anrainer;
  - Im Falle der Genehmigung Weiterleitung des Beschlusses samt Unterlagen an das Landesraumordnungsamt für die meritorische Überprüfung und endgültige Genehmigung mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung;
  - Veröffentlichung der Abänderung des Bauleitplanes im Amtsblatt der Region, womit die Abänderung des Bauleitplanes endgültig in Kraft tritt.